Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Gemeindeverhältnisse in Deutschland, insbesondere die Öffentlichkeit ihrer Verwaltung

Visual Library

guten Stande erhalten, so würde das Zugvieh das ganze Jahr hindurch in guter Kraft bleiben und, was das Wichtigste ist, man würde die Kopfzahl desselben, unbeschadet einer bessern Ackerbestellung, verringern, und das Unglück so mancher Bauern: zu starke Bespannung, einschränken können.

Die Gemeindeverhältnisse in Deutschland, insbesondere die Öffentlichkeit ihrer Verwaltung.

Von H. S.

Die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit des Bürgers und des Bauers in Bezug auf die Rechte und Pflichten, welche ihm als Mitglied eines bestimmten Gemeindeverbandes oblagen, brachten es allein zu Wege, daß die wichtigsten Freiheiten derselben an die Fürsten und ihre Beamten verloren gingen. Als im Mittelalter die Städte anfingen, ihre Kraft zu fühlen, war jeder Bürger stolz auf seine Mitwirkung in der städtischen Verwaltung, und die höchste Würde, die er zu erreichen strebte, war Sitz und Stimme im wohlweisen Rathe der Stadt. Dieses gemeinsame Ringen nach einem Ziele, stark geworden durch Bürgersinn und Bürgertugend, verursachte dann einen siegreichen Gegendruck gegen die Allgewalt der Fürsten und des Adels. In Folge der Erstarkung dieser Gemeinden gelang es denn auch, ihren ständischen Deputirten eine Macht zu verschaffen, wogegen die Rechte, selbst der freisinnigsten deutschen Verfassungen, in der Jetztzeit weit zurücktreten müssen. Nach und nach erschlaffte dieser selbstständige Geist des Bürgers und die unumschränkte Gewalt einiger Patrizierfamilien leitete, zum Schaden des Ganzen, die Angelegenheiten. Selbstsüchtige Zwecke und dünkelhafter Hochmuth machten es den fürstlichen Beamten leicht, sich in den Städten ungebührlichen Einfluß zu verschaffen, und unvermerkt blieb von den ehemaligen Rechten wenig oder nur der Schein derselben in den Händen der Bürgerschaft. Dies war in kurzen Zügen ungefähr der Zustand der Städte zur Zeit als die französische Revolution andere Ideen in Umlauf setzte und zur Anerkennung brachte. Das Söldnerwesen und der Mangel aller Begeisterung für vaterländische Zustände

macht es denn sehr erklärlich, daß es den Franzosen nicht schwer wurde, ein schmähliches Joch den Deutschen aufzulegen, dessen ganze Schmach erst durch die Niederlage des preußischen Heers bei Jena offenbar wurde. Preußen war es denn auch zuerst, welches von dem Regierungsprincipe, alles durch einseitige Befehle zu discipliniren, abging, indem es auf friedlichem Wege etliche Resultate der Revolution einführte. Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe, Erleichterung der gedrücktesten Unterthanenklassen und Milderung der Standesunterschiede begannen die Reformen, durch welche die Selbstständigkeit Preußens neue Grundlagen erhielt. Die Städte-Ordnung von 1808 gab den städtischen Gemeinden das Recht der Verwaltung ihres eigenen Vermögens zurück, und somit war der erste Schritt gethan, das Interesse der Bürgerschaft an ihren eigenen Angelegenheiten wieder zu erwecken. Wie mit einem Zauberschlage erhoben sich damals eine Menge Schriftsteller, die die Zeit des Feudalismus verschwunden wähnten und sich gegenseitig in Lobsprüchen über dies unerwartete Regierungsgeschenk überboten. »Sie kündigten sich,« sagt Reichard in Müllers Archiv II. 21., »als Grundlage zu einem neuen gesellschaftlichen Systeme an, in welchem unter dem Schutze der monarchischen Gewalt allgemeine Selbstthätigkeit des Staatsbürgerthums, lebendige Antriebskraft zur Anfachung und Unterhaltung des Gemeinsinns in den Lokalverhältnissen, allmählige Aufklärung des Volks über die öffentlichen Angelegenheiten, praktische Auferziehung zum innigeren Nationalgefühl und Verstärkung des Staates im Großen durch geistige Erhebung des Volks als Hauptmaximen wirken sollten.« Mit der Erlassung der Städte-Ordnung gab die Regierung kräftigen Impuls und systematische Anleitung zur allgemeinen Auffassung constitutioneller Begriffe und zur Einübung constitutioneller Formen.« Wie der Einfluß Preußens auf die deutschen kleineren Staaten, zumal in jenen Jahren mächtig wirken mußte, so folgten auch die meisten derselben nach, und gaben freiere Gemeindeverfassungen. Größtentheils bezogen sich übrigens alle Verbesserungen nur auf die Städte, die Landgemeinden hatten kaum den Schein der Unabhängigkeit bewahrt, der Bauer, so lange er leibeigen war und an die Scholle gefesselt, konnte natürlich nicht viel von eigener Kraft verspüren, da der Wille des Patrons der Seinige sein mußte. Alle die unzäh-

ligen Lasten, Prästationen, Zehnten, welche die Güter des Bauern beschweren, hinderten jede Selbstbestimmung desselben, und mit der vollendeten Ablösung, ein segensreiches Product der neuen Zeit, fängt erst im wahren Sinne des Worts der Landmann an in die Reihe des freien Staatsbürgers zu treten. Bedenkt man, daß erst mit dem Jahre 1836 in einigen Provinzen Hannovers gesetzlich die Leibeigenschaft aufhörte, dann muß es auch dem Blindesten klar werden, wie es unmöglich war, von diesem Stande für staatliche Fortbildung etwas zu erwarten. Doch, gottlob, diese Zeit ist in Deutschland vorüber, fast alle Staaten geben mit ihren Ständen Gesetze zur Ablösung, und an den Bauern ist es nun, sich selbst frei zu machen. Die preußischen Rheinprovinzen kannten den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht, er war mit ihrer Einverleibung in das französische Reich gefallen, alle Bemühungen der Regierung, diese Trennung wieder herbeizuführen, scheiterten an dem entschiedenen Willen der rheinischen Städte, bis endlich die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 einen Riß in die bestehende Verfassung zu bringen droht, wenn nicht die Rheinländer mit Consequenz ihre Ansichten bewahren. Sie umfaßt in ihrem Principe zwar noch Stadt und Land, nur findet sich folgender Passus in ihr: »Vorbehalt nach Befinden auch andern (als der Stadt Wetzlar) auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen und dabei diejenigen statutarischen Anordnungen zu bewilligen, welche nach den eigenthümlichen Verhältnissen der die Verleihung nachsuchenden Städte wünschenswerth erscheinen möchten.« So hängt es also von der Willkür einzelner Städte ab, nicht die neue Gemeindeverfassung, sondern die revidirte Städte-Ordnung zu erbitten, und geschieht dies, so sehen wir dort wieder eine Trennung der Bürger- und Bauernrechte gesetzlich sanctionirt, die durchaus wegfallen muß, wenn die Rechte eines jeden Staatsbürgers gleich sein sollen. Übrigens ist in jener rheinländischen Gemeinde-Ordnung die Gleichheit des Bürgers dennoch mehrfach gestört, indem gewisse Exemtionen Platz gegriffen haben; dies hier näher auszuführen, würde mit dem Zwecke dieses kurzen Aufsatzes nicht übereinstimmen. Siehe aber »die Gemeindeverfassung der östlichen Provinzen des preußischen Staates

und der Rheinprovinzen« von L. Buhl. Leipzig 1846. — Je freier die Gemeindeverfassungen, je unabhängiger die Gemeindebeamten von der Staatsgewalt sind, je politisch am weitesten ist das gesammte Volk. Wollen wir unsere Beispiele vom Auslande nehmen, so dient uns England, wie die nordamerikanischen Freistaaten, wie in vielen andern Dingen, zum nachahmungswürdigen Muster. Dort wählt jeder Bürger und kann gewählt werden, es steht der Regierung nicht zu, die Wahl zu annulliren, selbst das Oberaufsichtsrecht über das Vermögen fehlt derselben. In Deutschland ist dies anders, vor Allem sind alle Regierungen befugt, ein Aufsichtsrecht auszuüben, entweder ernennen sie selbst die Bürgermeister, oder wählen aus mehren Präsentirten einen nach Belieben heraus, oder bestätigen mindestens den Gewählten. Um ein klares Bild davon zu geben, was wir uns unter einer guten Gemeindeverfassung denken, wollen wir in kurzen Zügen die leitenden Erfordernisse anführen.

1) Der Unterschied von Stadt und Land muß aufhören. Jeder Staatsbürger muß gleich berechtigt sein, und dies ist nur möglich, wenn ein gleiches Gesetz für alle Staatsangehörige erlassen wird. Daß hinsichtlich der Stellen in der Besoldung je nach der Gemeinde Verschiedenheiten eintreten werden, ist nicht zu vermeiden, ändert aber im Principe nichts.

2) Die Gemeindebeamten müssen frei von der Gemeinde gewählt werden, jedes unbescholtene Mitglied der Gemeinde hat das Wahlrecht, activ und passiv. Die Beurtheilung, ob Jemand qualificirt sei, zur Würde eines Bürgermeisters, Stadtraths, Senators oder Bürgervorstehers, hat die Gemeinde, und darf nicht von dem Besitz einiger Grundstücke oder einer gewissen Summe Geldes abhängen. Exemtionen bei Annahme der Gemeindeämter dürfen nicht Statt finden, wie dies z. B. in den Verfassungs-Urkunden der hannoverschen Städte und Flecken sich zeigt, wo Geistliche, Ärzte, Apotheker und Advocaten nicht gezwungen sein sollen, zu wählen oder eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen. — Würden wir hier das Bestätigungsrecht der Regierungen ausschließen wollen, so wäre an eine baldige Erfüllung dieser Wünsche in Deutschland nicht zu denken, deshalb verlangen wir wenigstens aber bei der Nichtbestätigung einer Wahl der Bürger, genaue Angabe der Gründe, nicht, wie es fast überall heißt: »Wird die Wahl nicht bestä-

tigt, so ist eine neue vorzunehmen.« Dadurch kann leicht ersichtlich unter Umständen die Wahl völlig illusorisch gemacht werden.

3) Die nie auf Lebenszeit zu wählenden Gemeindebeamten sind stets verpflichtet, alljährlich Rechenschaft der Gemeinde abzulegen, und werden für ihre Verwaltung verantwortlich gemacht.

4) Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen giebt die Gemeinde an den Staat, sobald unabhängige Richter da sind. Das Urtheil über schwere Verbrechen sprechen Geschworne.

5) Vor allem aber ist vollständige Öffentlichkeit der Verhandlungen des Magistrats, Stadtraths, Bürgermeisterei, und des Bürgervorsteher-Collegiums, Gemeinderaths ꝛc. das nothwendigste Requisit zur selbstständigen Entwicklung der Gemeindeverhältnisse. Dies ist der Leuchtpunct, den zu erreichen das Streben der Zeit sein muß. Wie überall das Licht das Lebenselement ist, so zumal bei allen Verhandlungen der Corporationen. Zwar haben wir Deutschen uns durch eine lange Dauer des Beamten- und Schreiber-Regiments entwöhnt, die offen ausgesprochene Meinung zu ertragen, nicht sowohl die Sache als die Person im Auge zu haben, aber es fängt doch endlich an zu tagen. Das allgemeine Verlangen nach Öffentlichkeit ist wahrlich etwas anderes, als ein bloßer Traum weniger Neuerungssüchtiger, es ist tief in dem Rechte eines jeden Menschen begründet. In ständischen Sälen wie in den düstern Zimmern der Gerichte muß das freie Wort nicht verhallen, sondern hinaus in das Licht des Tages, damit jeder, der es will, prüfen kann, ob die Männer, welchen das Heiligste anvertraut ist, treu und redlich ihr Amt versehen, damit nicht Selbstsucht und Tücke da ihr Nest aufschlagen, wo Wahrheit und Recht ihre geheiligte Wohnung haben sollen. Aber soll das ständische und Gerichtswesen öffentlich sein, soll das dort strahlende Licht auch das Volk erwärmen, so muß ebensosehr in der Gemeindeverfassung Öffentlichkeit walten. Hier ist es ebenso nothwendig, wo so leicht kleinliche Interessen sich begegnen, vor jedem Bürger zu stimmen und offen seine Meinung zu sagen, damit das Vertrauen, welches den Vertretern der Bürgerschaft durch ihre Wahl geworden ist, nicht ein blindes sei, damit sie sehen, wer in Zukunft desselben würdig werde. Nicht allein dies ist es aber,

weshalb die vollständige Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen so höchst wünschenswerth ist, sondern auch, weil sie die einzige Hoffnung giebt, das Interesse an den Dingen wieder zu wecken, die dem Staatsbürger am nächsten liegen. Wie wäre es anders als durch die jetzige Heimlichkeit zu erklären, daß zu der Wahl eines Bürgervertreters an vielen Orten nicht die gesetzliche Zahl der Wähler anders als durch Strafandrohung zu erscheinen bewogen werden kann? Wie wäre es möglich, daß Bürger sich von einem Amte so gern zurückzögen, welches seiner Natur nach die höchste Würde ihm verleihen müßte? Diese Schlaffheit, diese Trägheit in den Verhältnissen der Gemeinde giebt uns denn auch den Schlüssel, weshalb in staatlicher Beziehung Deutschland hintet so vielen andern Staaten zurücksteht. Und wie sollte es anders sein, vermag der Bürger durch jene Heimlichkeit des ihm zunächst Liegenden, zum Nachdenken nicht gewöhnt, das Städtische nicht zu beurtheilen, wie könnte er das große Ganze verstehen und hochschätzen lernen? Das Gemeindeleben ist der Grund und Boden, auf dem der Staat sich aufbauen muß: liegt hier die dunkle Nacht auf den gleichgültigsten wie wichtigsten Dingen, so kann sich die stärkende Kraft der Öffentlichkeit nicht erheben, um alle Bürger des Staates zu erleuchten. Sehen wir doch schon in Sachsen, wo der Anfang mit der Öffentlichkeit in Gemeindesachen gemacht ist, ein rege-res Leben aufblühen, sehen wir dort das Volksbewußtsein sich stärken, zur Freude aller, die den Fortschritt aufrichtig wollen. Darum wendet alle Eure Aufmerksamkeit auf die Ausbildung der Gemeindeverfassungen, laßt das altdeutsche Selbstregieren bei Euch wieder heimisch werden, darum trachte jeder Bürger und Bauer nach vollständiger Öffentlichkeit seiner Gemeindeverwaltung. Hüllet Euch nicht mehr in Dunkel und geheimnißvolle Amtsmienen, Ihr Bürgervorsteher und Gemeinderäthe, sondern öffnet Eure Thüre, damit jeder hineintrete, über dessen Interessen Ihr berathet, laßt der Presse freien Lauf, Eure Meinungen zu besprechen und zu verbessern, wenn Ihr aufrichtig nur die gute Sache erkämpfen und nicht allein Eurer Eitelkeit dienen wollt. Dann erst, wenn Ihr frei und offen, vor allem Volke, das Euch abgeordnet hat, Eure Stimme abgebt, dann erst seid Ihr in Wahrheit seine würdigen Vertreter. — Daß wir von diesem Ziele leider noch weit entfernt sind, daß aber

jeder, auch der Geringste im Staate berufen ist, dahin zu streben, daß es erreicht werde, dies möge Allen recht bald zum lebendigsten Bewußtsein kommen und Alle zur handelnden Thatkraft spornen.

Der letzte badische Landtag. *)

Von M. Honek.

Mit Recht sind immer die Blicke aller Verfassungstreuen in Deutschland auf den Ständesaal in Carlsruhe gerichtet, mit Recht zählt man die Mehrheit der badischen Volkskammer mit zu den Ersten im Kampfe, um die edelsten Volksrechte, welche dem Vaterlande nur zu lange schon vorenthalten sind. — So hat auch der Herausgeber dieses Volksbuches nur eine Pflicht zu erfüllen geglaubt, wenn er in den frühern Jahrgängen vielfach von den Arbeiten badischer Volksvertreter berichtete und der Verfolgungen gedachte, mit denen die Ministerialgewalt gerade die ausgezeichnetsten unter ihnen, so von Itzstein, den verewigten Rotteck, Welcker, den verewigten Sander, den verewigten Aschbach, Peter, die Beiden, um welche sich der Urlaubsstreit erhob, dann Hoffmann, Mathy, dem man den Eintritt in die Kammer auf eine wahrhaft gehässige Weise streitig machte, heimsuchte, aber auch ehrte. Geben aber diese Verfolgungen und Beleidigungen nicht gerade den Beweis, daß man die Männer, auf deren Fahnen der Wahlspruch: Treue der Verfassung, freisinnige Fortbildung der Verfassung steht, persönlich feindselig behandelt, weil man sich außer Stande sieht, ihren Grundsätzen, die täglich tiefere Wurzeln im Volke schlagen, Abbruch zu thun. Da man nicht durch Gründe widerlegen kann, hat man, freilich vergeblich, durch Gewaltmaßregeln zu schrecken und einzuschüchtern versucht. Als die Volkskammern von 1841 und 1842 dem Ministerium Blittersdorf und seinen verfassungsfeindlichen Planen so mannhaften Widerstand leisteten, daß Herr von Blittersdorf endlich zurücktrat, glaubte man von dem Ministerium ohne Herrn von Blittersdorf eine gemäßigtere, verfassungstreuere Richtung erwarten zu dürfen. Diese Hoffnung täuschte. Nur einige Gesetze, das Rechtswesen betreffend, das vortreffliche Strafgesetzbuch seit 1839

---

*) Vergleiche die Aufsätze: Amnestie in Deutschland im zweiten, badische Abgeordnete im dritten, Sanders Rede zum Verfassungsfeste im vierten und zur Erinnerung an Adolph Sander im fünften Jahrgange dieses Buches.